

Wichtige Hinweise für Gruppen zur Teilnahme am Informations- oder Plenarbesuch

- **Auszug aus den Besucherrichtlinien des Deutschen Bundestages (in der Fassung vom 25. September 2008):**
- 3.4.2 Die Mindestteilnehmerzahl für die Kontingente „Informationsbesuch“, „Plenarbesuch“ und Sonderkontingent „Wintermonate“ beträgt zehn Personen. Eine Bezuschussung von kleineren Gruppen erfolgt grundsätzlich nicht. Teilnehmen können maximal so viele Besucher, wie Kontingentplätze verfügbar sind.
- 3.4.3 Es wird ein Fahrtkostenzuschuss gewährt.
 - 3.4.3.1 Bei Bahnfahrten werden die tatsächlichen Fahrtkosten bis zur Höhe des preisgünstigsten DB-Gruppenspartariffs 2. Kl., einschließlich Reservierungsentgelt erstattet, jedoch nicht Aufpreise für Sprinterverbindungen, Nachtzüge/Liege- und Bettplatzreservierungen, Umbuchungs- und Stornoentgelte sowie Entgelte für den ÖPNV. Der Gruppenfahrtschein ist dem Besucherdienst am Besuchstag vorzulegen.
 - 3.4.3.2 Bei Fahrten mit dem Bus werden pro Person und gefahrenem Kilometer 4 Cent auf Grundlage der bahnamtlichen Kilometer und kürzesten Entfernung erstattet. Behindertengruppen, die den Deutschen Bundestag im Rahmen des Behindertenkontingents besuchen (vgl. 4.), erhalten 5 Cent pro Person. Behindertengruppen, die unter anderem für den Transport von Rollstühlen auf einen Spezialbus angewiesen sind, erhalten pro Person 6 Cent erstattet.
 - 3.4.3.3 Bei Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln gilt Ziff. 3.4.3.2 entsprechend.
- 3.4.4 Der Fahrtkostenzuschuss dient ausschließlich der Abgeltung/Reduzierung der Fahrtkosten der Besuchergruppe bzw. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Abgeltung organisatorischen und sonstigen Aufwandes ist nicht Gegenstand der Fahrtkostenerstattung.
Die im „Antrag auf Fahrtkostenzuschuss“ als Zahlungsempfänger angegebene Person ist verpflichtet, den Fahrtkostenzuschuss ungekürzt an die Besuchergruppe bzw. an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszuzahlen.
- 3.4.5 Von den zu erstattenden Fahrtkosten werden pauschal 10 € pro Person als Eigenbetrag einbehalten. Beträgt die pro Person zu erstattende Summe 10 € oder weniger, entfällt der Zuschuss.
- 3.4.6 Eine Bezuschussung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass kein weiterer Zuschuss aus öffentlichen Mitteln (der EU, des Bundes, der Länder, der Kommunen) gezahlt wird und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.4.7 Anträge auf Bezuschussung müssen vom Antragsteller vollständig bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres eingereicht worden sein.

Weitere Informationen / häufig gestellte Fragen:

Zuschussbedingungen

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Bedingungen für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses erfüllt sein müssen:

- a) Teilnahme am Informationsvortrag (ersatzweise Führung durch die Parlamentsausstellung im Deutschen Dom) oder
- b) Teilnahme an einer Plenardebatte sowie
- c) Diskussion mit der/dem einladenden Abgeordneten.

- **Einladung zum Essen bzw. Imbiss**

Sollte der Einladung zum Essen bzw. Imbiss nicht gefolgt werden, so muss dies dem Besucherdienst mindestens drei Werktage vor Termin schriftlich mitgeteilt werden, um sonst fällige Stornogebühren zu vermeiden.